



PRESSEMITTEILUNG Nr. 78/26

Luxemburg, den 4. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 und C-91/24 | [Rugu und Aucroix]¹

Ein Mitgliedstaat, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ablehnt, muss alles in seiner Macht Stehende tun, damit die Freiheitsstrafe in seinem eigenen Hoheitsgebiet vollstreckt wird

Auf diese Weise wird verhindert, dass die gesuchte Person straflos bleibt

Die belgischen Behörden lehnten die Vollstreckung zweier Europäischer Haftbefehle mit der Begründung ab, dass die Haftbedingungen in den Ausstellungsmitgliedstaaten die gesuchten Personen der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aussetzen würden. Auf die Frage des belgischen Kassationshofs, ob Belgien in diesem Zusammenhang verpflichtet sei, die Freiheitsstrafen in seinem eigenen Hoheitsgebiet zu vollstrecken, antwortete der Gerichtshof, dass der Vollstreckungsstaat alles in seiner Macht Stehende tun muss, damit dies geschieht. Denn im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen gilt es, die Straflosigkeit der betreffenden Personen zu vermeiden.

Gegen einen rumänischen und einen belgischen Staatsangehörigen, beide mit Wohnsitz in Belgien, wurde von den rumänischen bzw. griechischen Justizbehörden jeweils ein Europäischer Haftbefehl (EHB) zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen ausgestellt.

Die belgischen Berufungsgerichte lehnten es ab, diese EHB zu vollstrecken, da sie der Ansicht waren, dass die Haftbedingungen in Rumänien und Griechenland die gesuchten Personen der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aussetzen würden.

Der belgische Kassationshof hat den Gerichtshof gefragt, ob die belgische Justizbehörde diese Strafen in Belgien selbst vollstrecken kann – oder muss –, um zu verhindern, dass die Verurteilten straflos bleiben.²

Der Gerichtshof urteilt, dass in diesem Zusammenhang die Justizbehörde des Mitgliedstaats, der die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt hat, verpflichtet ist, ein anderes im Unionsrecht vorgesehenes Instrument der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Strafurteilen, mit denen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden³, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Strafen in seinem eigenen Hoheitsgebiet vollstreckt werden.

Diese Behörde ist verpflichtet, sich aktiv darum zu bemühen, dass die gesuchte Person nicht wegen dieser Ablehnung straflos bleibt. Was die zu diesem Zweck zu ergreifenden Schritte betrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit den Dialog zwischen den vollstreckenden und den ausstellenden Justizbehörden leiten muss, um zu vermeiden, dass die Funktionsfähigkeit des EHB gelähmt wird.

In dieser Hinsicht müssen diese beiden Behörden im Hinblick auf eine wirksame justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung beachten. So muss der Vollstreckungsmitgliedstaat von sich aus den Ausstellungsmitgliedstaat ersuchen, ihm das die Strafe verhängende Urteil zu

übermitteln, das zur Ausstellung des Europäischen Haftbefehls geführt hat, und die Vollstreckung der Strafe in seinem Hoheitsgebiet sicherstellen. Der Gerichtshof stellt klar, dass es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt wird, damit die gesuchte Person nicht straflos bleibt.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem diese Strafe verhängt wurde, zwar grundsätzlich die Zustimmung des Betroffenen erfordert, dies jedoch nicht immer der Fall ist. Insbesondere ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn sich im Wesentlichen herausstellt, dass die gesuchte Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie verurteilt wurde, verlassen hat, um sich der Vollstreckung der Strafe zu entziehen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegenden Rechtssachen sind mit fiktiven Namen bezeichnet, die nicht den echten Namen der Verfahrensbeteiligten entsprechen.

² Der Gerichtshof wird um Auslegung bestimmter Vorschriften des [Rahmenbeschlusses 2002/584/JI](#) des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ersucht.

³ [Rahmenbeschluss 2008/909/JI](#) des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.